

Einkommensteuerskala nach dem Gesetz

vom 10. März 1894,

wonach in Sachsen ein Jahreseinkommen, das den Betrag von 400 *M.* nicht übersteigt, steuerfrei bleibt. Die Skala, nach welcher vom Jahre 1895 an die neue Einkommensteuer erhoben wird, ist folgende:

Klasse:	Einkommen:		Steuerfuß:	Klasse:	Einkommen:		Steuerfuß:
1 a	von über	400 <i>M.</i> bis	500 <i>M.</i>	1	<i>M.</i>		
1	"	"	500 " "	600 "	2	"	
2	"	"	600 " "	700 "	3	"	
3	"	"	700 " "	800 "	4	"	
4	"	"	800 " "	950 "	6	"	
5	"	"	950 " "	1100 "	8	"	
6	"	"	1100 " "	1250 "	10	"	
7	"	"	1250 " "	1400 "	13	"	
8	"	"	1400 " "	1600 "	16	"	
9	"	"	1600 " "	1900 "	21	"	
10	"	"	1900 " "	2200 "	29	"	
11	"	"	2200 " "	2500 "	37	"	
12	"	"	2500 " "	2800 "	45	"	
13	"	"	2800 " "	3100 "	54	"	
14	"	"	3100 " "	3400 "	63	"	
15	von über	3400 <i>M.</i> bis	3700 <i>M.</i>	72	<i>M.</i>		
16	"	"	3700 " "	4000 "	82	"	
17	"	"	4000 " "	4300 "	96	"	
18	"	"	4300 " "	4800 "	112	"	
19	"	"	4800 " "	5300 "	128	"	
20	"	"	5300 " "	5800 "	144	"	
21	"	"	5800 " "	6300 "	161	"	
22	"	"	6300 " "	6800 "	178	"	
23	"	"	6800 " "	7300 "	195	"	
24	"	"	7300 " "	7800 "	212	"	
25	"	"	7800 " "	8300 "	229	"	
26	"	"	8300 " "	8800 "	246	"	
27	"	"	8800 " "	9400 "	264	"	
28	"	"	9400 " "	10000 "	282	"	
29	"	"	10000 " "	11000 "	300	"	

Bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 *M.* nicht übersteigt, können besondere, die Steuerfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse (außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle) insoweit berücksichtigt werden, daß denselben eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Steuerfüße um höchstens drei Klassen, oder, falls dieselben einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerfreiheit gewährt wird.

